jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/3/9 2Ob53/62 (2Ob57/62), 7Ob706/77, 2Ob13/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1962

Norm

ZPO §38

Rechtssatz

Auch ein Geschäftsführer ohne Auftrag, der noch keine Vollmacht besitzt, kann zur Vornahme dringlicher Prozeßhandlungen - so insbesonders auch zur Klageerhebung - vorläufig zugelassen werden, wenn er die Fähigkeit zum Prozeßbevollmächtigen hat und nach den Umständen des Falles die nachträgliche Vollmachtsvorlage und die Beibringung der Genehmigung der vertretenen Partei zu gewärtigen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 53/62
  Entscheidungstext OGH 09.03.1962 2 Ob 53/62
  Veröff: EvBl 1962/293 S 355 = JBl 1962,560
- 7 Ob 706/77
  Entscheidungstext OGH 17.11.1977 7 Ob 706/77
  Vgl; Beisatz: Beklagtenvertreter. (T1)
- 2 Ob 13/87
  Entscheidungstext OGH 10.03.1987 2 Ob 13/87
  nur: Auch ein Geschäftsführer ohne Auftrag, der noch keine Vollmacht besitzt, kann zur Vornahme dringlicher Prozeßhandlungen vorläufig zugelassen werden. (T2) Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0035680

Dokumentnummer

JJR_19620309_OGH0002_0020OB00053_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at